



**Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8216-043372**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass Nachhaltigkeitsrücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Negativverzinsung angelegt werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die gesetzliche Rentenversicherung einen jährlichen Verlust in Höhe von 69 Millionen Euro erleide, indem die Nachhaltigkeitsrücklagen mit einem Negativzins belegt sind. Da diese Mittel der Allgemeinheit dienen, seien solche Anlagearten zu vermeiden. Sie seien bei der Deutschen Bundesbank zinslos zu hinterlegen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 92 Mitzeichnende an und es gingen fünf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Die parlamentarische Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der Rat der Europäischen Zentralbank am 21. Juli 2022 den vorzeitigen Ausstieg aus den sogenannten Negativzinsen beschlossen hat. Seit der Anhebung der Leitzinsen am 27. Juli 2022 ist der Satz der Einlagefazilität bei der Europäischen Zentralbank nicht mehr negativ und hat sich seitdem einem negativen Satz auch nicht mehr angenähert. Die Frage von



Negativzinsen wird daher in absehbarer Zukunft für die Geldanlage der gesetzlichen Rentenversicherung keine Rolle mehr spielen.

Hinsichtlich der Auswirkungen bei einem negativen Satz der Einlagefazilität auf die Geldanlage der DRV weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin: Die

Rentenversicherung wird im sogenannten Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass die Einnahmen grundsätzlich ohne zeitlichen Verzug zur Deckung der Ausgaben

aufgewendet werden müssen. Der Nachhaltigkeitsrücklage, zu deren Vornahme die gesetzliche Rentenversicherung gemäß § 214 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

verpflichtet ist, werden etwaige Einnahmenüberschüsse zugeführt und etwaige Unterdeckungen entnommen. Die Nachhaltigkeitsrücklage hat die Funktion,

unterjährige Schwankungen der Beitragseingänge auszugleichen. Durch die

Schwankungsbreite der Nachhaltigkeitsrücklage zwischen 0,2 und 1,5 Monatsausgaben soll darüber hinaus eine Verstetigung der Beitragssatzentwicklung gewährleistet

werden.

Diesen Zwecken entsprechend sieht das Gesetz vor, dass die Nachhaltigkeitsrücklage liquide und sicher angelegt werden muss. Die Anlage wird durch die Träger der

allgemeinen Rentenversicherung vorgenommen und erfolgt aus Sicherheitsgründen gestreut auf verschiedene Geldinstitute und unterschiedliche Anlageformen. Ziel bleibt

ein optimales Anlageergebnis. Der Petitionsausschuss betont, dass er diese

Vorgehensweise im Einklang mit der Bundesregierung als schlüssig und im Hinblick auf den Schutz der Rentnerinnen und Rentner unumstößlich erachtet.

Die Zinspolitik der Geldinstitute in der Negativzinsphase vom 11. Juni 2014 bis zum 27.

Juli 2022 stellte sich so dar, dass insbesondere für die benötigten kurzfristigen

liquiditätsnahen Anlagen und Sichtguthaben im Wesentlichen nur negative Zinsen

angeboten wurden. Dieser Entwicklung konnte sich niemand entziehen, der aus

rechtlichen oder tatsächlichen Gründen liquide anlegen musste. Dies traf – wie eingangs dargestellt – auf die Nachhaltigkeitsrücklage zu, sodass auch nur Anlagen zum

negativen Marktzinssatz getätigt werden konnten.

Was die von der Petition angesprochene Anlage bei der Deutschen Bundesbank im

Speziellen angeht, so möchte der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass für die

Träger der gesetzlichen Rentenversicherung dasselbe gilt, wie es auch für sonstige



Kontoinhaber bei der Deutschen Bundesbank in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) niedergelegt ist. Gemäß Abschnitt IV der AGB gilt im Verhältnis zwischen Kontoinhaber und Deutscher Bundesbank, dass ein Entgelt in Höhe des jeweiligen aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität erhoben wird, wenn der Zinssatz des Eurosystems für jene weniger als 0 % beträgt. Diese privatrechtlich ausgestaltete Systematik entzieht sich nach Auffassung des Petitionsausschusses eines bundesgesetzlichen Eingriffs zu Gunsten der Träger der Rentenversicherung, der im Übrigen nicht im Sinne europäischer Integration wäre.

Der Petitionsausschuss möchte darüber hinaus festhalten, dass die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Negativzinsen nicht wesentlich beeinflusst worden ist, wie sich beispielhaft am Jahre 2019 ablesen lässt. Hier lagen die Negativzinsen im niedrigen Zehntelpromillebereich der Gesamtausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten, insbesondere dem Umstand, dass Negativzinsen in absehbarer Zukunft für die Geldanlage der gesetzlichen Rentenversicherung keine Rolle mehr spielen, vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens der Petition zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.